

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 29. Juni 2022** um **19:00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: StR Eduard HIESS (ÖVP)
StR LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
GR Karin GRABNER (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 22.06.2022 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.02.2022 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Tyco Electronics Austria GmbH“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Herbert HÖPFL (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Platzkonzert des Blasorchesters Waidhofen im Stadtpark“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2022.
- 2) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2021 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
- 3) Grundstücksangelegenheiten – Verkauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 1091/2, KG Waidhofen an der Thaya
- 4) Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- 5) Refundierungen für Ergänzungsabgaben nach § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014
- 6) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Moritz Schadekgasse 30-36“
- 7) Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Ulrichschlag
- 8) Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Götzles
- 9) KG Kleineberharts – Benützung von öffentlichem Gut für eine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts
- 10) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen
 - a) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270124 – Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
 - b) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270126 – Kindergarten 1
 - c) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270128 – Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen
 - d) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270129 – Hochwasserschutzlager
 - e) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270298 – Dorfzentrum Ulrichschlag
 - f) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270358 – Bauhof
 - g) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270361 – Kindergarten 3
- 11) Projekt Matzles: Änderung gegenüber Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021 – Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage, Mehrkosten und Projektzusätze

- 12) Wasserversorgungsanlage Waidhofen, Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 13) Verein Pro Waidhofen – Gewährung einer Subvention für die Durchführung des Sommerkinos
- 14) Stadtsaal
 - a) Neufestsetzung Tarife Räume
 - b) Neufestsetzung Tarife Einrichtung & Leistungen
- 15) Verleihung eines Kulturehrenzeichens
- 16) Energie-Kirtag am 17.08.2022 in Waidhofen an der Thaya – Zustimmung zur Benützung von Parkplätzen beim Stadtsaal und der Sporthalle
- 17) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Erweiterung Betriebsgebiet OST – Vergabe Baumeisterleistung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
 - b) Erweiterung Betriebsgebiet OST – Vergabe Baumeisterleistung für die Straßenbeleuchtung und Leerverrohrung für Glasfaser (LWL)
- 18) Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Tyco Electronics Austria GmbH
- 19) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Platzkonzert des Blasorchesters Waidhofen im Stadtpark

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 251, Anstellung einer Kinderbetreuerin
 - ab) Personalnummer 273, Anstellung einer Kinderbetreuerin
 - ac) Personalnummer 4092, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- 21) Berichte

// A //

StR Marlene-Eva Böhm-Lauter
Bahnhofstraße 31/1
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 29.06.2022

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Tyco Electronics Austria GmbH“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



" B "

StR Herbert Höpfl
Neuwirthsiedlung 5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 29.06.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Platzkonzert des Blasorchesters Waidhofen im Stadtpark“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht - Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2021 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit 28. April 2022 (Eingangsdatum 04. Mai. 2022) folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2021 übermittelt:

Betrifft

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – RA 2021

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2021 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 30. März 2022 vorgelegt. Dazu teilt die Stiftungsbehörde mit:

1. Das Stiftungshaus Schadekgasse 70 erzielt seit Jahren Abgänge durch eine nicht marktkonforme Vermietung. Dies zeigt sich darin, dass für die Stiftung die Betriebskostensätze (=Einnahmen) deutlich unter den Betriebskosten (=Ausgaben) liegen. Dazu kommen uneinbringliche Mieten aufgrund von Mietrückständen sowie Leerstellungskosten und die Rückzahlung zweier noch offener WBF-Darlehen. Die Mieterlöse=Mieterträge müssen deshalb zusätzlich einen Teil dieser Gesamtkosten der Schadekgasse ausgleichen und können nicht zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Dadurch wird der Stiftung die Möglichkeit genommen, rechtzeitig entsprechende Rücklagen für eine zukünftige Instandhaltung bzw. eine Modernisierung nach Leerstellungen zu bilden, sodass in Zukunft anstehende Instandhaltungsmaßnahmen erneut zur Gänze fremdfinanziert werden müssten.

Es wären daher grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der Weiternutzung bzw. einer anderweitigen Nutzung der Schadekgasse anzustellen.

2. Der Überschuss im Rechnungsjahr 2021 in Höhe von nur € 3.529,16 wird allein aus der Waldbewirtschaftung erzielt. Hier kann jedoch nicht von einer immerwährenden Einnahmequelle ausgegangen werden, sodass dringend andere längerfristige Einnahmequellen (zB Baurechtszins) anzudenken wären.
3. Die gewährten Stiftungsleistungen erscheinen nach wie vor zu hoch. Stiftungsleistungen sind jedenfalls angesichts der schlechten finanziellen Lage der Stiftung bis auf

Weiteres auszusetzen oder zumindest auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

4. Der überwiegende Teil der Erträge (aus Schadekgasse, Holzwirtschaft) ist künftig bis auf Weiteres der HMZ-Reserve/ Instandhaltungsrücklage zuzuführen (vgl. Schreiben Anordnungen vom 18.11.2019, Zahl IVW3-STF-1220201/021-2019, und Schreiben vom 4.8.2020, Zahl. IVW3-1220201/023-2020).

Es stellt sich für die Stiftungsbehörde auch die Frage, ob angesichts der finanziellen Lage der Stiftung die Gewährung von Stiftungsleistungen überhaupt mittels automatisierter Datenverarbeitung (für Heizkotenzuschüsse) erfolgen muss, da diese Ausgabe ja deutlich reduziert bzw. gestrichen werden sollte und dem Stiftungszweck auch in anderer Weise entsprochen werden kann. Damit würden auch die Kosten für den Datenschutzbeauftragten wegfallen.

Als Termin für eine Stellungnahme zu obigen Punkten wird der **31. Mai 2022** vorgemerkt.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Es wird folgende Stellungnahme an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.04.2022 (Kennzeichen: IVW3-STF-1220201/025-2021) dürfen wir folgende Stellungnahme übermitteln:

Ihr Schreiben wurde dem zuständigen Kollegialorgan, dem Gemeinderat in der Sitzung am 29.06.2022 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die beglaubigte Abschrift des Protokolls samt Einladungskurrende senden wir Ihnen anbei mit.

Die Möglichkeiten der Weiternutzung bzw. anderweitigen Nutzung des Stiftungshauses „Moritz-Schadekgasse 70“ und in Verbindung damit auch der Sicherung von anderen längerfristigen Einnahmequellen der Stiftung neben der Waldbewirtschaftung werden geprüft. Vor allem die Möglichkeiten in Richtung Baurechtzinseinnahmen werden geprüft bzw. Verhandlungen angestrebt.

Bezüglich der Reduzierung der Stiftungsleistungen (Heizkostenzuschüsse) ist darauf hinzuweisen, dass mit der abgelaufenen Heizsaison 2021/2022 der Zuschuss aus dem Stiftungsbudget pro Antragssteller von € 75,-- auf € 50,-- gekürzt wurde. Diese Einsparung wirkt sich erst im Finanzjahr 2022 zur Gänze aus. Die Entscheidung über Gewährung eines Zuschusses für die kommende Heizperiode bzw. die weitere Vorgehensweise wird erst vom Gemeinderat getroffen.

Mit freundlichen Grüßen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 1091/2, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Nach Fertigstellung der neuen Aufschließungsstraße im Betriebsgebiet Nord-West hat sich entlang des Grenzverlaufs zum Raiffeisen Lagerhaus eGen ergeben, dass tlw. schmale Grundstücksstreifen entbehrlich für das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind und daher an das Raiffeisen Lagerhaus eGen rückübereignet werden können.

Unter Berücksichtigung der verlegten Leitungen wurde in Abstimmung mit dem Bauamt der mögliche neue Grenzverlauf fixiert, wobei zur bestehenden Leitungsinfrastruktur jeweils ein Mindestabstand von 1,00 m Berücksichtigung fand.

Die Anpassungen betreffen 3 Abschnitte (von Süden nach Norden) von ca. 36 m², ca. 6 m² und ca. 152 m², in Summe ca. 194 m². Diese 3 Bereiche folgen der tatsächlich gebauten Situation entlang der bestehenden Grundgrenze.

Die vorgeschlagene Änderung der Grundgrenzen stellt eine Verbesserung für beide Parteien dar, da das Lagerhaus dadurch mehr nutzbare Lagerfläche erhält und die Stadtgemeinde sich Instandhaltungsarbeiten auf nicht anderwärtig verwertbaren Grundstücksteilen erspart.

Als Kaufpreis wurde EUR 36,00 pro Quadratmeter vorgeschlagen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden **Teilflächen des Grundstücks Nr. 1091/2, KG Waidhofen an der Thaya**, im Ausmaß von ca. 194 m² an das Raiffeisen Lagerhaus eGen zum Preis von EUR 36,00 pro Quadratmeter verkauft und ein entsprechender Kaufvertrag errichtet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

SACHVERHALT:

Die letzte Gebührenerhöhung der Hundeabgabe erfolgte im Jahr 2011. Laut Verbraucherpreisindex (VPI 2010 – Jänner 2011) ergibt sich somit eine Veränderungsrate von 29,4 % seit der letzten Gebührenerhöhung.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2010 wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 folgende Hundeabgabe für das Gemeindegebiet beschlossen und es soll nun die Hundeabgabe dementsprechend angepasst werden:

	Hundeabgabe 1.1.2011	Index	Hundeabgabe neu (gerundet)
Nutzhunde	6,54	lt. Hundeabgabengesetz höchstens	6,54
Hunde mit erh. Gefährdungspotential u. auffällige Hunde §§ 2 u. 3 NÖ Hundehaltesgesetz	70,00	1,294	90,60
alle übrigen Hunde	25,00	1,294	32,40

VPI 2010 - Jänner 2011: 101,0

VPI 2010 - April 2022: 130,7

Veränderungsrate: 29,4

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG über die Erhebung der HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesteuergesetzes 1979, LGBL. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich | € 90,60 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 32,40 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesteuer jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Oktober 2010 aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Refundierungen für Ergänzungsabgaben nach § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014

SACHVERHALT:

§ 39 der NÖ Bauordnung 2014 regelt die Ergänzungsabgabe (EA) zur Aufschließungsabgabe (AA):

Neben anderen Tatbeständen die in den Absätzen 1 und 2 normiert sind regelt vor allem der Abs. 3 jene Fälle, wo eine A durch Baumaßnahmen ausgelöst wird (rechtskräftig seit 01.01.2015 und nach wie vor gültig):

„(3) Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 eine Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes – ausgenommen Gebäude im Sinn des § 18 Abs. 1a Z 1 und nicht raumbildende Maßnahmen (z. B. Vordächer) – oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und

bei einer Grundteilung (§ 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung, [LGBl. Nr. 166/1969](#), und NÖ Bauordnung 1976 bzw. NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) nach dem 1. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 1. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder

- bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe oder

- anlässlich einer Baubewilligung ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe

vorgeschrieben und bei der Berechnung

- kein oder

ein niedriger Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht. Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan ist ein Bauklassenkoeffizient von mindestens 1,25 zu berücksichtigen, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

Mit einer darauffolgenden Novelle der Bauordnung 2014 (LGBl. 53/2018), rechtskräftig seit 29.08.2018 wurde der Tatbestand wie folgt erweitert:

„Die Ergänzungsabgabe ist aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.“

Die Rechtsfolge war, dass ab diesem Zeitpunkt auch bei jeder Liegenschaft mit sehr alten Baubeständen, die noch nie einen Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe bezahlt hatten, es nun zu einer Vorschreibung letzterer kam, idR unter Anwendung des Bauklassenkoeffizienten 1,25 (Bauklasse 2).

Bereits mit der nächsten Novelle der Bauordnung (LGBl. 32/2021), rechtskräftig seit 03.05.2021 wurde diese Regelung bereits wieder abgeändert und lautete wie folgt:

Die Ergänzungsabgabe ist aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem Bauplatz, der nicht erstmalig im Sinn des § 38 Abs. 1 zweiter Satz bebaut wird, noch nie ein Kostenbeitrag nach § 14 Abs. 5 der Bauordnung für NÖ 1883, ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde, wobei bei der Berechnung ein fiktiver Bauklassenkoeffizient von 1 abzuziehen ist.

Mit dieser Neufassung erfolgte eine Präzisierung, nämlich dass nun klar definiert ist, dass auch Kostenbeiträge die geleistet wurden, von der Ergänzungsabgabe entbinden.

Am 20.10.2021 wurde durch die Mitarbeiter des Bauamts Rechtsauskunft bei einer Juristin (Amt der NÖ Landesreg., Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht RU1) eingeholt. Es wurde konkret die Frage gestellt, nämlich ob es für Baubestände, die vor 1883 (1. NÖ BO) bereits existiert haben und im Falle wenn jetzt ein Tatbestand durch eine Bauführung gesetzt wurde, es zu einer EA kommt oder nicht. Es wurde mitgeteilt, dass man die EA für solch alte Baubestände eigentlich nicht vorschreiben kann, da in Ermangelung einer rechtlichen Regelung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bebauung bzw. der Bauplatzschaffung für gewöhnlich nicht dokumentiert ist, ob nicht Kostenbeiträge geleistet wurden und ist dies anzunehmen.

Für jene Abgabefälle mit Baubeständen die vor 1883 zurückgehen und die im Zeitraum von 29.08.2018 bis zum 03.05.2021, einen Abgabentatbestand in Folge Neu- oder Zubau eines Gebäudes gesetzt haben, soll die EA zu 50 % refundiert werden.

Insgesamt handelt es sich um folgende 7 Fälle:

Aktenzahl	EA	50% Anteil der EA
613/2-025/2020	EUR 3.367,49	EUR 1.683,75
613/2-028/2020	EUR 8.052,99	EUR 4.026,49
613/2-031/2020	EUR 5.417,55	EUR 2.708,77
613/2-036/2020	EUR 7.110,62	EUR 3.555,31
613/2-005/2021	EUR 8.798,77	EUR 4.399,39
613/2-026/2021	EUR 4.168,57	EUR 2.084,29
613/2-041/2021	EUR 7.165,64	EUR 3.582,82
Gesamtsumme		EUR 22.040,82

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit 19.04.2022 wurde durch das Bauamt noch eine schriftliche Anfrage an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) des Amtes der NÖ Landesregierung gestellt und um schriftliche Bestätigung hinsichtlich der rechtlichen Auslegung ersucht, dass bei Baubeständen vor 1883 anzunehmen ist, dass Beiträge entrichtet oder geleistet wurden und somit eine Ergänzungsabgabe nicht vorzuschreiben ist. Mit Schreiben vom 16.05.2022 der RU1 wurde diese Auslegung bestätigt.

Haushaltsdaten:

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über nicht budgetierte Mehreinnahmen bei **Straßenbau Betriebsgebiet Nordwest durch Zufluss einer eco-plus Förderung** von EUR 70.795,51 auf der **HH-Stelle 6/612003+301000 (Straßenbau BG N/W – Kapitaltransfers von Ländern)**.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Bei folgenden Abgabefällen sollen 50 % der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in Summe in einer Höhe von EUR 22.040,82 refundiert werden:

Aktenzahl	50% Anteil der EA	Refundierung
613/2-025/2020	EUR 1.683,75	EUR 1.683,75
613/2-028/2020	EUR 4.026,49	EUR 4.026,49
613/2-031/2020	EUR 2.708,77	EUR 2.708,77
613/2-036/2020	EUR 3.555,31	EUR 3.555,31
613/2-005/2021	EUR 4.399,39	EUR 4.399,39
613/2-026/2021	EUR 2.084,29	EUR 2.084,29
613/2-041/2021	EUR 3.582,82	EUR 3.582,82
Gesamtsumme		EUR 22.040,82

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über nicht budgetierte Mehreinnahmen bei **Straßenbau Betriebsgebiet Nordwest durch Zufluss einer eco-plus Förderung** von EUR 70.795,51 auf der **HH-Stelle 6/612003+301000 (Straßenbau BG N/W – Kapitaltransfers von Ländern)**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Moritz Schadekgasse 30-36“

SACHVERHALT:

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, hat das Grundstück in Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 32, Grundstück Nr. 1209, EZ 1712, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vom Land Niederösterreich angekauft. Auf dieser Liegenschaft befand sich das ehem. Landespflegeheim, welches bis auf das Wohnhaus und der Garagen abgebrochen wurde.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH beabsichtigt darauf Wohnhausanlagen zu errichten. Nachdem für dieses Grundstück kein Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan erlassen wurde, kann dieses Grundstück gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 z.B. hinsichtlich Bauungsweise, Baudichte, Bauungshöhe, Anordnung ausgereizt bebaut werden.

Durch die geplanten verdichteten Wohnbauformen ist eine höhere Bevölkerungsdichte und eine höhere Anzahl an PKWs zu erwarten als im umliegenden Bereich. Da neben der bestehenden Erschließung über die Moritz Schadekgasse auch eine weitere Erschließung über die im Westen verlaufende Straße neben dem Stadtsaal angedacht ist, ist eine weitere Verschärfung der Situation in diesem Bereich durch zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund soll ein Teilbebauungsplan erlassen werden, sodass eine dem Standort adäquate Nutzungsfestlegung in Abstimmung zum umgebenden Bestand erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Sicherstellung einer leistungsfähigen Anbindung der Fläche ans übergeordnete Straßennetz zu gewährleisten

Der Teilbebauungsplan soll für den gesamten als Bauland Kerngebiet gewidmeten Bereich zwischen Josef Pisar-Straße / Moritz Schadekgasse / Dr. Leopold Schönbauer-Straße festgelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 darf ein Bebauungsplan für den gesamten Gemeindebereich, einzelne Ortschaften oder abgrenzbare Teilbereiche erlassen werden.

Die Begrenzung des Baublocks, für den der Teilbebauungsplan erlassen werden soll, wird durch folgende markante Grenzen definiert:

- Norden: Zufahrtsstraße zum Parkplatz
- Osten: Moritz Schadekgasse
- Süden: Dr. Leopold Schönbauer-Straße

- Westen: Josef Pisar-Straße und Parkplatz

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.04.2019, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Beauftragung aller für die Betriebsansiedlung erforderlichen infrastrukturellen und raumordnungsrechtlichen Planungsleistungen beschlossen. Basierend darauf wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für vorgenannten Teilbereich beauftragt. Der Entwurf wurde nach Erhebungs- und Abstimmungsarbeiten mit 04.04.2022 fertiggestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Moritz Schadekgasse 30-36“ in Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom 05.04.2022 bis 17.05.2022, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Im Teilbebauungsplan sind vom Raumplanungsbüro folgende Themenbereiche aufbereitet und abgehandelt worden:

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erstreckt sich über die Grundstücke Grstnr. 1199/1, 1208/2, 1209, 1214/2, 1214/3, 1214/4, 1216, 1219, 1220 und 1223/1, KG Waidhofen an der Thaya. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 2,11 ha.

1. Festlegungen entsprechend dem Gebäudebestand

Für jene Grundstücke, die im Bestand bereits mit Hauptgebäuden bebaut sind, werden die Bebauungsbestimmungen entsprechend der bestehenden Bebauung wie folgt erlassen.

a) Bauklasse

Für das Grundstück Grstnr. 1199/1, KG Waidhofen an der Thaya, auf welchem die Blumenhandlung besteht, wird die Bauklasse II,III festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1216, KG Waidhofen an der Thaya, welches mit dem Kolpinghaus bebaut ist, wird die Bauklasse I,II festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, welches mit der Bezirksstelle des Roten Kreuzes bebaut ist, wird die Bauklasse II,III festgelegt.

Für den bebauten Bereich des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse II,III festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1214/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse III,IV festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1214/2, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse I, II festgelegt. Dass für diesen Bereich entlang der Moritz Schadekgasse eine geringere Gebäudehöhe als im Norden benachbarten Abschnitt festgelegt wird, ist damit zu begründen, dass

das Grundstück einen Hochpunkt im Gelände darstellt. Durch eine geringere Bauklasse wird ein zu markanter baulicher Hochpunkt an dieser Stelle verhindert.

b) Bebauungsdichte

Für den bebauten Bereich des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von 40% festgelegt.

Für die Grstnr. 1214/2, 1214/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 40% festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1216, KG Waidhofen an der Thaya, welches mit dem Kolpinghaus bebaut ist, wird eine Bebauungsdichte von maximal 55% festgelegt.

Für die Grundstücke Grstnr. 1199/1 und 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, die mit der Bezirksstelle des Roten Kreuzes sowie die Blumenhandlung bebaut sind, wird eine Bebauungsdichte von maximal 70% festgelegt.

c) Bauungsweise

Für den bebauten Bereich des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird die offene Bauungsweise festgelegt.

Für die Grstnr. 1214/2, 1214/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die offene Bauungsweise festgelegt.

Für das Grundstück Grstnr. 1216, KG Waidhofen an der Thaya, welches mit dem Kolpinghaus bebaut ist, wird wahlweise offene oder gekuppelte Bauungsweise festgelegt.

Für die Grundstücke Grstnr. 1199/1 und 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, auf welchen die Bezirksstelle des Roten Kreuzes sowie die Blumenhandlung bestehen wird die wahlweise offene oder gekuppelte Bauungsweise festgelegt.

2. Bauungsbestimmungen für unbebaute Grundstücke

a) Anpassung der Bauungsstruktur

Für jene Grundstücke, die im Bestand noch nicht mit Hauptgebäuden bebaut sind, werden die Bauungsbestimmungen entsprechend der Zielsetzung, im Übergangsbereich von verdichteten Bauweisen zu Einfamilienhäusern die Möglichkeit einer maßvollen Verdichtung zu schaffen, festgelegt. Ziel ist es, im Bereich des Teilbauungsplanes unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine der Zentrumsnähe entsprechende Bauung und Nutzung zu ermöglichen.

b) Maximale Gebäudehöhe

Ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung sollen die Gebäudehöhen unter Berücksichtigung der der Nachbarbauung festgelegt werden.

Für die Grundstücke Grstnr. 1219, 1220 und 1223/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird aufgrund der Einfamilienhaus-typischen Grundstückgröße, die Bauklasse I,II festgelegt. Dies entspricht der Bauung des benachbarten Kolpingheims sowie der angrenzenden Reihen-

häuser. Im Fall einer Vereinigung der Grundstücke und Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus erscheint eine Erhöhung der Bauklasse entsprechend der umliegenden Mehrfamilienhäuser als durchführbar.

Für das Grundstück Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird für den Bereich unmittelbar entlang der Moritz Schadekgasse eine maximale Gebäudehöhe von 11 m festgelegt, um einen Übergang zu den Einfamilienhäusern im Osten zu schaffen. Im Westen des Baublocks wird zur Optimierung der Bebaubarkeit des Grundstücks eine maximale Gebäudehöhe von 13m ermöglicht. Im inneren des Baublocks wird eine maximale Gebäudehöhe von 16m ermöglicht. Die Festlegung von 11 m, 13 m und 16m darf dabei mit keinem Gebäudeteil (ausgenommen untergeordneten Bauteilen) überschritten werden.

c) Bebauungsdichte

Für den unbebauten Bereich des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 40 % festgelegt. Diese Festlegung stellt einen Übergang von der maximalen Dichte der umliegenden Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser im Süden und Osten zu den dichteren Strukturen im Westen und Norden dar.

Für die Grundstück Grstnr. 1219, 1220 und 1223/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von 40 % festgelegt. Dies ist um 5% höher als die maximalen (berechneten) Dichten der umliegenden Einfamilienhäuser, bzw. auch in etwa der Dichte der im Süden angrenzenden Mehrfamilienhäuser. Durch die Festlegung von 40 % erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Nutzbarkeit aufgrund der zentralen Lage des Standortes.

d) Bauungsweise

Für den unbebauten Bereich des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird die offene Bauungsweise festgelegt.

Für die Grundstück Grstnr. 1219, 1220 und 1223/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die wahlweise offene oder gekuppelte Bauungsweise festgelegt.

3. Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien, Bauwiche, Verbot von Ein- und Ausfahrten

a) Festlegung der Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet festgelegt.

b) Baufluchtlinien und Bauwiche entlang der Moritz Schadekgasse

Um die Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung sowie des Ortsbilds zu reduzieren, wird für jenen Bereich, der an die Einfamilienhausbebauung grenzt, eine Baufluchtlinie mit einem vorderen Bauwiche von 5 Metern festgelegt (Grundstück Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya). Dadurch soll sichergestellt werden, dass zwischen der künftigen Bebauung zum Einfamilienhausgebiet östlich der Moritz Schadekgasse ein zusätzlicher Abstand eingehalten wird. Das gegenüberliegende Grundstück liegt somit mindestens 16 m von der Gebäudekante der möglichen Neubebauung entfernt.

Auf den Grundstücken Grstnr. 1214/2 und 1216, KG Waidhofen an der Thaya wird zur Moritz Schadekgasse ebenfalls ein vorderer Bauwisch von 5 m festgelegt, um eine einheitliche Gestaltung des Straßenraums zu gewährleisten.

c) Bauwisch zw. Grundstück Grstnr. 1209 und 1208/2

An der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, wird zum Grundstück 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, ein Bauwisch von 5 m festgelegt. In Zusammenspiel mit der Verkehrsfläche privat am Grundstück 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, kann unter Berücksichtigung des Bauwischs ein ausreichender Abstand zu möglichen Hauptgebäuden am Grundstück 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, eingehalten werden, da durch die Widmung von Verkehrsfläche privat und dem Bauwisch eine Gesamtdistanz von 13,9 m erreicht wird.

d) Baufluchtlinie und Bauwisch entlang der Josef Pisar-Straße und dem Parkplatz im Westen

Entlang der Josef Pisar-Straße und dem Parkplatz im Westen wird zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks 1209, KG Waidhofen an der Thaya, eine Baufluchtlinie mit einem Bauwisch von 6 m festgelegt. Dadurch soll eine geordnete Bebauung unter Berücksichtigung des Bestandes sichergestellt werden.

e) Baufluchtlinie und Bauwisch entlang der Dr. Leopold Schönbauer-Straße

Entlang der Dr. Leopold Schönbauer-Straße wird für die unbebauten Grundstücke Grstnr. 1219, 1220 und 1223/1, KG Waidhofen an der Thaya, ein vorderer Bauwisch von 4 m festgelegt.

f) Verbot von Ein- und Ausfahrten

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Funktion der Verkehrsabwicklung und zur Verhinderung von Konfliktsituationen soll in Teilbereichen zudem ein Verbot von Ein- und Ausfahrten festgelegt werden.

Gemäß § 30 Abs. (2) Zi. 9. NÖ ROG 2014 können „Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden werden“ festgelegt werden. Diese Festlegung wird in Teilbereichen entlang der Moritz Schadekgasse sowie entlang der Josef Pisar-Straße (Grundstücke Grstnr. 1482/6 bzw. 1181, KG Waidhofen an der Thaya) getroffen.

Entsprechend der gemäß § 30 Abs. (2) Zi. 9. NÖ ROG 2014 festgelegten Möglichkeit der Definition von besonderen Vorkehrungen wird diese wie folgt definiert: „Die Errichtung von Zu/Abfahrten zu Tiefgaragen ist verboten. Oberirdische Stellplätze sind von der Festlegung ausgenommen.“

Ziel dieser Festlegung ist die Verhinderung der Errichtung von Tiefgaragenausfahrten um

a) Im Westen, an der Josef Pisar-Straße sowie dem Parkplatz soll generell ein Verbot von Ein- und Ausfahrten festgelegt werden. Der durch das Bauvorhaben induzierte AnrainerInnenverkehr soll direkt auf Moritz Schadekgasse gelenkt werden, ebenso soll die Nutzung der öffentlichen Stellplätze an der Oberfläche durch die künftigen AnrainerInnen verhindert werden, da diese bei Veranstaltungen bzw. für den Schulbetrieb und das Krankenhaus zur Verfügung stehen sollen.

b) Im Osten, an der Landesstraße L8123 bzw. Moritz Schadekgasse soll die Lage der Tiefgaragenausfahrt definiert werden, sodass eine funktionsfähige Kreuzungsausgestaltung mit der gegenüber einmündenden Straße „Neuwirthsiedlung“ möglich ist und die Beeinträchtigung für AnrainerInnen durch Lichtkegel zu verhindert bzw. minimiert wird. Eine entsprechende Abstimmung mit der Straßenbauabteilung STBA 8 – Waidhofen an der Thaya, Markus Strasser, MSc, ist erfolgt. Ein Verkehrstechnisches Gutachten (Dipl.-Ing. Markus Strasser, MSc, vom 30.7.2019) liegt vor und ist im Anhang beigefügt. Die Stellungnahme kommt zum Schluss:

„Auch aufgrund der Behinderungswahrscheinlichkeit durch aus der Wohnhausanlage aus oder einfahrende Fahrzeuge ist zumindest ein Linksabbiegestreifen notwendig. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit, bei einer Straße mit dieser Verkehrsbedeutung und insbesondere dieser Verkehrsbedeutung der Abbieger und Ausbieger aus der Wohnhausanlage ist jedenfalls ein Linksabbiegestreifen erforderlich.“

Der Linksabbiegestreifen ist hinsichtlich der Lage an der Stelle zu situieren, die die Planung des NÖ Straßen Dienst, Moritz Schadek Gasse, Vorentwurf 2010 vorgibt. (...) Eine Einreichplanung für eine Wohnhausanlage auf diesem Grundstück hat jedenfalls auf der Errichtung eines Linksabbiegestreifens zu erfolgen.“

Diese von der STBA8 ausgearbeiteter Vorabzug zur Straßenneugestaltung der L8123 Moritz Schadekgasse, der die Realisierbarkeit eines Linksabbiegestreifens beinhaltet, ist als Ausschnitt im Anhang beigefügt. Eine Ausnahme für das Verbot von Ein- und Ausfahrten wird für einen ca. 12 m breiten Bereich an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Grstnr. 1209, KG Waidhofen an der Thaya, zur Moritz Schadekgasse definiert. Hier soll eine Zu-/Ausfahrtmöglichkeit zu einer Tiefgarage ermöglicht werden.

Die geplante Festlegung entspricht dem Ergebnis des Verkehrstechnischen Gutachtens. Ebenso erfolgt die Definition der Lage der Tiefgaragenzufahrt so, dass die Beeinträchtigung für AnrainerInnen durch Lichtkegel möglichst gering ausfällt.

4. Bezugsniveau, Straßenniveau

a) Kein Bezugsniveau festgelegt

Die gegenständliche Fläche weist im Norden und Süden in etwa die gleiche Meereshöhe auf, im Inneren besteht jedoch eine Erhöhung, welche um bis zu 2,5 m über dem umliegenden Straßenniveau liegt. Zwischen den Grundstücken 1208/2 und 1209, KG Waidhofen an der Thaya besteht eine markante Geländekante von rund 2,5 Metern.

Auf die Festlegung eines Bezugsniveaus wird nach Rücksprache zwischen Gemeinde und Bauträger verzichtet, da dieses nicht als erforderlich erachtet wird.

b) Straßenniveau beibehalten

Eine Veränderung des bestehenden Straßenniveaus ist weder erforderlich noch vorgesehen. Deswegen werden keine Höhenkoten festgelegt.

5. Stellplatzregulativ

a) Freihaltung des öffentlichen Raums

Um die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und die Parksituation vor Ort nicht weiter zu verschärfen bzw. aus Rücksicht auf die Anrainer, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des Teilbebauungsplanes eine Stellplatzverpflichtung verordnet werden.

b) Festlegung einer Stellplatzverpflichtung

Zur beschriebenen Deshalb wird auf Basis der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ ROG 2014 folgende Bestimmung festgelegt:

„1. Kfz-Stellplätze

1.1 Bei Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens 1,5 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund zu schaffen. Bei ungeraden Zahlen der Wert aufzurunden.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 13.04.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgerstraße 11, vom 20.06.2022, nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F wird hiermit der Teilbebauungsplan „Moritz Schadekgasse 30-36“ für den Bereich Josef Pissar-Straße / Moritz Schadekgasse / Dr. Leopold Schönbauer-Straße in der KG Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom erlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 04.04.2022 verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für den Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Moritz Schadekgasse 30-36“ werden folgende Bebauungsvorschriften erlassen:

„1. Kfz-Stellplätze

1.1 Bei Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens 1,5 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund zu schaffen. Bei ungeraden Zahlen der Wert aufzurunden.“

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Ulrichschlag

SACHVERHALT:

In der NÖ Bauordnung 2014 ist die Kanalanschlussverpflichtung neu geregelt. Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Da in der Ortschaft Ulrichschlag ein Schmutzwasserkanal errichtet werden soll und die auf Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden sollen, ist ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat darüber zu fassen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Wochen an der Amtstafel kundgemacht werden und ist diese den Haushalten durch ortsübliche Aussendung bekannt zu geben.

Bis vier Wochen nach Kundmachung der Anschlussverpflichtung können sich Liegenschaftseigentümer von dieser Anschlussverpflichtung ausnehmen lassen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Weiters sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers von der Anschlussverpflichtung ausgenommen:

1. landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 13 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und

2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Der Grundsatzbeschluss soll beginnend mit 04.07.2022 auf die Dauer von 6 Wochen – somit bis zum 15.08.2022 – an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kundgemacht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 45 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, in der Fassung LGBl. 53/2018, wird beschlossen:

Die auf den Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer der Ortschaft Ulrichschlag, KG 21190 Ulrichschlag, sind über die öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya einzuleiten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Götzles

SACHVERHALT:

Am 02.04.2022 wurden Herr Bürgermeister Josef Ramharter durch Herrn Schönbauer Heinz, Ortsvorsteher der KG Götzles, wie folgt informiert:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits mündlich besprochen, geben wir dir hiermit auch schriftlich bekannt, dass die Bevölkerung der KG Götzles nicht beabsichtigt, eine eigene Kläranlage (Genossenschaft) zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Schönbauer“

Für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch den Menschen plant die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nun in der Ortschaft Götzles die Errichtung einer neuen Abwasserbeseitigungsanlage (Trennsystems).

In der NÖ Bauordnung 2014 ist die Kanalanschlussverpflichtung neu geregelt. Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Da in der Ortschaft Götzles ein Schmutzwasserkanal errichtet werden soll und die auf Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden sollen, ist ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat darüber zu fassen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Wochen an der Amtstafel kundgemacht werden und ist diese den Haushalten durch ortsübliche Aussendung bekannt zu geben.

Bis vier Wochen nach Kundmachung der Anschlussverpflichtung können sich Liegenschaftseigentümer von dieser Anschlussverpflichtung ausnehmen lassen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss) erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Weiters sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers von der Anschlussverpflichtung ausgenommen:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 13 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Der Grundsatzbeschluss soll beginnend mit 04.07.2022 auf die Dauer von 6 Wochen – somit bis zum 15.08.2022 – an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kundgemacht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 45 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, in der Fassung LGBl. 53/2018, wird beschlossen:

Die auf den Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer der Ortschaft Götzles, KG 21122 Götzles, sind über die öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya einzuleiten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

KG Kleineberharts – Benützung von öffentlichem Gut für eine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts

GR Gerald POPP, BSc hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Am 31.05.2022 langte folgendes Mail von Oberbrandinspektor (kurz: OBI) der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts und Ortsvorsteher von Kleineberharts, Herrn Gerald Popp BSc, am Stadtamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„**Betreff:** Ansuchen Benützung öffentliches Gut, FF Vestenötting, Kleineberharts

z.H Herrn Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FF Vestenötting- Kleineberharts stellt hiermit das Ansuchen die Grundstücke (571, 573, 562) in der KG 21144 Kleineberharts benützen zu dürfen.

Es wäre eine Art Radl Treff mit Ausschank geplant um der Verpflichtung zur Mittelbeschaffung lt. Feuerwehrgesetz nachzukommen.

Leider ist noch keine genauer Termin fixiert. Geplant wäre die Veranstaltung jedoch gegen Ende der Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen

OBI Gerald Popp“

Angemerkt wird, dass es sich bei allen drei im Ansuchen genannten Grundstücke um Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt. Die Grundstücke Nr. 562 und 571 sind Feldwege (öffentliche Verkehrsflächen), welche von jedem befahren oder begangen werden kann.

Auf dem Grundstück Nr. 573 befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit großer flacher Wiesenfläche. Auf diesem Grundstück sollen Heurigengarnituren als Sitzgelegenheit für die Einnahme von kalten Speisen sowie eine Grillstation für warme Speisen aufgestellt werden. Als Sonnenschutz sollen Sonnenschirme und Faltpavillons dienen.

In der Zwischenzeit wurde von Herrn OBI Gerald Popp BSc der Veranstaltungstermin, je nach vorherrschender Wetterlage, an einem Samstag, den 20.08., 27.08. oder 03.09.2022, eingegrenzt.

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt je nach vorherrschender Wetterlage, an einem Samstag, den 20.08., 27.08. oder 03.09.2022, der **Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts** unentgeltlich das **Grundstück Nr. 573, Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der KG 21144 Kleineberharts** für die **Veranstaltung** einer Art **Radl Treff mit Ausschank**, um der Verpflichtung zur Mittelbeschaffung lt. Feuerwehrgesetz nachzukommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

a) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270124 – Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 (eingelangt am 28.04.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, einen Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270124, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) mit Speicher – Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 66.751,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 19.300,00 und diese wird in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 26.04.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270124, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) mit Speicher – Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270124**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) mit Speicher - Feuerwehr Waidhofen
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	25.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	66.751,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	66.751,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	28,91 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	19.300,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **25.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=6a7503eb00d2517e87a31da95f3fb5810a811f84f1063efc069df9f8956f4c79>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).

3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=6a7503eb00d2517e87a31da95f3fb5810a811f84f1063efc069df9f8956f4c79>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

b) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270126 – Kindergarten 1

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.05.2022 (eingelangt am 24.05.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, einen Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270126, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Kindergarten 1“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 17.228,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 4.042,00 und diese wird in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 23.05.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270126, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Kindergarten 1“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**,

Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270126**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) - Kindergarten 1
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	25.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 13.05.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	17.228,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	4.042,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idGF.

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **25.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=d59ee29dcc2fc09181d9590c2be671faf41b61e6bd43b5125c332f058fea5fd6>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme. Der

Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/KLIEN_Endabrechnungsformular_KEM-PV.xlsx),

3.1.2 Die im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen. Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen müssen bezahlt sein.
Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Netzbetreiber (z.B. Netzzugangsvertrag, Netzzugangsvereinbarung).

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtl. Bescheid.
- 3.6 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=d59ee29dcc2fc09181d9590c2be671faf41b61e6bd43b5125c332f058fea5fd6>
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

c) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270128 – Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.05.2022 (eingelangt am 24.05.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270128, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 22.033,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 5.775,00 und wird diese in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 23.05.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270128, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270128**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) - Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	25.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 13.05.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	22.033,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	5.775,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **25.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=a47233acdba7fae457de3ad5a3a5e1aad7cd66b2b3e6018058078ca1079f62c0>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme. Der

Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/KLIEN_Endabrechnungsformular_KEM-PV.xlsx),

3.1.2 Die im Endabrechnungsf formular angeführten Rechnungen. Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen müssen bezahlt sein.
Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den

Netzbetreiber (z.B. Netzzugangsvertrag, Netzzugangsvereinbarung).

- 3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtl. Bescheid.
- 3.6 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=a47233acd5a7fae457de3ad5a3a5e1aad7cd66b2b3e6018058078ca1079f62c0>
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

d) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270129 – Hochwasserschutzlager

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 (eingelangt am 28.04.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270129, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Hochwasserschutzlager“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 51.116,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 18.191,00 und wird diese in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 26.04.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270129, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Hochwasserschutzlager“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270129**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) - Hochwasserschutzlager
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	25.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	51.116,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	51.116,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	35,59 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	18.191,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **25.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=6e7d6c8b90f12d4ae1c99fcc145bbc9ce2a0a1aabd5a3d606eeb4f52e112f589>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).

3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=6e7d6c8b90f12d4ae1c99fcc145bbc9ce2a0a1aabd5a3d606eeb4f52e112f589>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

e) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 23.05.2022, GZ C270298 – Dorfzentrum Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.05.2022 (eingelangt am 24.05.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270298, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Dorfzentrum“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 25.576,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 7.365,00 und wird diese in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 23.05.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270298, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Dorfzentrum“, vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270298**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) - Dorfzentrum
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	26.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 13.05.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	25.576,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	7.365,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **26.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=4c1a5030d2eaaffc864e55bb20be1f3c904eb89785594b2490bad3566a98ac43>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme. Der

Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/KLIEN_Endabrechnungsformular_KEM-PV.xlsx),

3.1.2 Die im Endabrechnungsf formular angeführten Rechnungen. Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen müssen bezahlt sein.
Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den

Netzbetreiber (z.B. Netzzugangsvertrag, Netzzugangsvereinbarung).

- 3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.6 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen. 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=4c1a5030d2eaffc864e55bb20be1f3c904eb89785594b2490bad3566a98ac43>
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

f) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270358 – Bauhof

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 (eingelangt am 28.04.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270358, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) mit Speicher – Bauhof“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 70.098,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 28.039,00 und wird diese in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 26.04.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270358, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) mit Speicher – Bauhof“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270358**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya)
mit Speicher - Bauhof Stand-
ort: Waidhofen an der Thaya Einreichdatum:
27.02.2022
Fertigstellungsdatum: 31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Fördervertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten: 70.098,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis: 70.098,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz: 40,00 %
vorläufige maximale Gesamtförderung: 28.039,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **27.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=eb02aeb0f435b9961ae0ef37f9a841d79cf8391f13227d6a56d0ad2e468275c7>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idGF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).

3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=eb02aeb0f435b9961ae0ef37f9a841d79cf8391f13227d6a56d0ad2e468275c7>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Annahme von Förderungsverträgen

g) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, GZ C270361 – Kindergarten 3

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 (eingelangt am 28.04.2022) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, ein Förderungsvertrag mit Antragsnummer C270361, für das Vorhaben:

„KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Kindergarten 3“,

übermittelt. (KEM-PV steht für Klima- und Energiemodellregion – Photovoltaik, Förderprogramm „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“). Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 35.934,00 ergibt sich eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 11.550,00 und wird diese in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag vom 26.04.2022 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Klima- und Energiefonds, Antragsnummer C270361, Vorhaben „KEM-PV – Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a. d. Thaya) – Kindergarten 3“ vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270361**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Waidhofen an der Thaya (NÖ, Waidhofen a.d.Thaya) - Kindergarten 3
Standort:	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum:	27.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umwelt- förderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	35.934,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	35.934,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	32,14 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	11.550,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **27.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=96dff191310255b28873003a35f5f46d787f99b924a15ede7f534c63753bedeb>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf).

3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=96dff191310255b28873003a35f5f46d787f99b924a15ede7f534c63753bedeb>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Projekt Matzles: Änderung gegenüber Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021 – Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage, Mehrkosten und Projektzusätze

SACHVERHALT:

Im Zuge der Aktendurchsicht für die Stadtratsitzung wurde von Stadtamtsdirektor darauf hingewiesen, dass in der Beschlussvorbereitung falsche Zahlen bzw. Bedeckungen angeführt sind und wurde diese entsprechend korrigiert.

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.05.2021, Tagesordnungspunkt 25 wurden die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage für das Projekt KG Matzles beschlossen.

Das für das Projekt Matzles (Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage, kurz ABA und WVA) beauftragte Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz IUP) ZT-GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29 (Bauaufsicht) teilte nun den Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Besprechung am 28.04.2022 sowie per Email am 25.05.2022 mit, dass einerseits durch die derzeitige schwierige wirtschaftliche Situation wesentliche Kosten-/Preissteigerungen für das Projekt Matzles (ABA und WVA) zu erwarten sind und andererseits Mehrkosten durch Projekterweiterungen bzw. –abänderungen entstehen.

1. Kosten-/Preissteigerungen für die Bauleistungen auf Basis Baukostenindex

Das ZT-Büro IUP teilte folgende Preissteigerungen lt. Baukostenindex (Preissteigerung für das Jahr 2021 8% und angenommene Preissteigerung im Jahr 2022 25%) für die Bauausführung excl. USt. mit:

- Für die Abwasserbeseitigungsanlage ergeben sich für die Bauleistungen 2021 lt. Baukostenindex dadurch Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 19.000,00
- Für die Wasserversorgungsanlage ergeben sich für die Bauleistungen 2021 lt. Baukostenindex dadurch Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 15.000,00
- SUMME Preissteigerung 2021: ca. EUR 34.000,00**
- Für die Abwasserbeseitigungsanlage ergeben sich für die Bauleistungen 2022 lt. Baukostenindex dadurch Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 113.000,00
- Für die Wasserversorgungsanlage ergeben sich für die Bauleistungen 2022 aufgrund von Mehrleistungen dadurch Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 137.000,00
- SUMME Preissteigerung 2022: ca. EUR 250.000,00**

Die SUMME der Preissteigerung infolge Preis-/Kostenanpassung 2021 + 2022 lt. Baukostenindex beträgt: ca. EUR 284.000,00

2. Mehrkosten aufgrund Projekterweiterungen bzw. –abänderungen

Folgende Projekterweiterungen bzw. –abänderungen sind u.a. ein zusätzlicher Regenwasserkanal, die Aufschließung eines neuen geschaffenen Baugrundstückes sowie technische Abänderungen in der Projektausführung notwendig:

- Für die zukünftige Straßenentwässerung und die Erschließung des Baulandes Grundstück Nr. 101, KG Matzles ist die Errichtung eines zusätzlichen Regenwasserkanal DN 400 notwendig. Der neue Regenwasserkanal mit einer Länge von ca. 178 m verläuft vom Kreuzungsbereich der Grundstücke 99/3 und 98/3, KG Matzles bis zur Kreuzung des Grundstückes Nr. 103/2, KG Matzles.
- Das Grundstück Nr. 17, KG Matzles mit der Flächenwidmung Bauland Agrar soll in zwei Grundstücke geteilt werden (voraussichtliche Grundstücksnummern 17/1 und 17/2). Auf dem neu gebildeten Grundstück (voraussichtlich 17/2) soll ein neues Einfamilienhaus errichtet werden. Zur Erschließung des neuen Grundstückes muss ein neuer Schmutzwasserkanal samt Wasserversorgungsleitung errichtet werden.
- In den „kleineren“ Gassen ist man von der Sanierung der bestehenden Regenwasserkanäle mittels einziehen eines Inliners (= auskleiden der Rohrrinnenwände mittels einblasen eines kunstharzgebundenen Schlauchs) ausgegangen. In der Ausführungsplanung wurde nun festgestellt, dass die Sanierung dieser Kanäle technisch nicht möglich ist:

In der Ausschreibung waren für diesen Bereich nur punktuelle/abschnittsweise Auswechslungen des Bestandes vorgesehen. Wie sich im Zuge der Absteckung des Schmutzwasserkanales und der im Anschluss durchgeführten Ausführungsplanung gezeigt hat, ist aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Einbauten (EVN und Telekom) in Teilbereichen die Restbreite für den neu geplanten Schmutzwasserkanal und die geplante Wasserversorgungsleitung sehr gering, sodass in diesem Bereich eine Beschädigung durch die Grabungsarbeiten zu befürchten ist. Unter Berücksichtigung des Alters des bestehenden Kanales (ca. 60 Jahre) ist es daher aus technischer Sicht sinnvoll, den bestehenden Oberflächenwasserkanal DN300 nicht nur partiell zu erneuern, sondern gleich, analog zur Vorgangsweise wie in Vestenötting, den Oberflächenwasserkanal R-MA06 DN300 über eine Länge von rd. 215 m neu herzustellen, um so für mindestens 50 Jahre wieder einen technisch einwandfreien Oberflächenwasserkanal betreiben zu können.

Das Kostenangebot der **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6 vom 13.06.2022 über die Projekterweiterungen wurde von IUP auf Preisangemessenheit geprüft und freigegeben.

In Summe ergeben sich durch die Projekterweiterungen bzw. –abänderungen Mehrkosten von EUR 162.652,92 excl. USt. (Anteil ABA EUR 158.265,54 excl. USt., Anteil WVA EUR 4.387,38 excl. USt.)

3. Kosten-/Preissteigerungen Ziviltechnikerleistung für die ABA

Aufgrund des Honorarangebotes aus dem Jahr 2012 und aufgrund gestiegener Bausummen erhöhen sich die Kosten für die Ziviltechnikerleistungen um **ca. EUR 5.500,00 excl. USt.**

Folgende Haushaltsstellen sind von den Mehrkosten betroffen:

- 5/851700-004000, Abwasserbeseitigung Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage

- 5/850700-004000, Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage

Diese budgetwirksamen Mehrkosten setzen sich nun wie folgt zusammen:

1. Preissteigerungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten auf Basis des Baukostenindex (Statistik Austria) ca.:

ABA EUR:	132.000,00
WVA EUR:	152.000,00
2. Mehrkosten infolge Projekterweiterungen bzw. –abänderungen
(Zusätzlicher Regenwasserkanal, Aufschließung eines neuen geschaffenen Baugrundstückes sowie technische Abänderung der Projektausführung)

ABA EUR:	158.265,54
WVA EUR:	4.387,38
3. Preissteigerung der Ziviltechnikerkosten aufgrund des Honorarangebotes aus dem Jahr 2012 für die ABA und aufgrund gestiegener Bausummen

ABA EUR:	5.500,00
----------	----------

Es ergeben sich somit Mehrausgaben für:

ABA EUR:	295.765,54
WVA EUR:	156.387,38
GESAMTSUMME EUR:	452.152,92

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden für die betroffenen Haushaltsstellen folgende Ausgaben veranschlagt (Voranschlag 2022):

ABA (5/851700-004000) EUR:	500.200,00
WVA (5/850700-004000) EUR:	806.000,00

Durch die oben genannten Mehrkosten werden für das Haushaltsjahr 2022 jedoch tatsächliche Ausgaben in nachstehend angeführter Höhe erwartet:

ABA (5/851700-004000) EUR:	744.556,02
WVA (5/850700-004000) EUR:	851.954,60

Die Differenz der Beträge zum Voranschlag 2022 und die tatsächlich erwarteten budgetwirksamen Ausgaben für 2022 ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben:

ABA (5/851700-004000)	EUR: 244.356,02 = ca. EUR	250.000,00
WVA (5/850700-004000)	EUR: 45.954,60 = ca. EUR	50.000,00

Die angegebenen Beträge stellen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben dar und sollen wie folgt bedeckt werden:

Die voraussichtliche Kostenüberschreitung bei der Haushaltsstelle ABA Matzles (5/851700-00400) in der Höhe von ca. EUR 250.000,00 kann durch die zusätzliche Darlehensaufnahme, welche für diese Haushaltsstelle im Voranschlag 2022 vorgesehen war, bedeckt werden.

Die voraussichtliche Kostenüberschreitung bei der Haushaltsstelle WVA Matzles (5/850700-00400) in der Höhe von ca. EUR 50.000,00 kann durch den im Haushaltsjahr 2022 nicht

berücksichtigten Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), welcher für das Projekt Matzles beantragt wurde, welche für diese Haushaltsstelle im Voranschlag 2022 vorgesehen war, bedeckt werden.

Die voraussichtliche Kostenüberschreitung bei der Haushaltsstelle WVA Matzles (5/850700-00400) in der Höhe von ca. EUR 50.000,00 kann durch die zusätzliche Darlehensaufnahme, welche für diese Haushaltsstelle im Voranschlag 2022 vorgesehen war, bedeckt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/851700-004000 (Abwasserbeseitigung Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage) EUR 500.200,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 6.590,46

vergeben; geplant und noch nicht verbucht: ca. EUR 493.600,00

VA 2022: Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgungsanlage Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage) EUR 806.000,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 2.961,58

vergeben, geplant und noch nicht verbucht: ca. EUR 803.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für nachstehend angeführte Ausgabenansätze aufgehoben:
5/851700-004000 (Abwasserbeseitigung Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage)
5/850700-004000 (Wasserversorgungsanlage Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage)

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt für die **Preissteigerungen 2021 und 2022** auf Basis Baukostenindex und **Projekterweiterungen bzw. –abänderungen** für die **Erd- und Baumeisterarbeiten des Projekts KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage** an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Hauptangebots vom 27.01.2021 und des Nachtragsangebots vom 13.06.2022, in der Höhe von ca.

EUR 543.600,00

incl. USt., somit **budgetwirksam ca. EUR 453.000,00** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%] bei ABA und WVA)

und

die Bedeckung dieser über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, resultierend aus den Preissteigerungen sowie Mehrkosten infolge Projekterweiterungen bzw. –abänderungen, wie folgt:

Die budgetwirksame **Kostenüberschreitung von ca. EUR 250.000,00** auf der Haushaltsstelle der **ABA Matzles, 5/851700-0040** (Abwasserbeseitigung Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage) **wird durch Darlehensaufnahme bedeckt. Die im VA 2022 berücksichtigte maximale Darlehensaufnahme von EUR 400.200,- ist dafür ausreichend**

und

die budgetwirksame Kostenüberschreitung von **ca. EUR 50.000,00** auf der Haushaltsstelle der **WVA Matzles, 5/850700-004000 (Wasserversorgungsanlage Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage)** wird durch den **nicht im Haushaltsjahr 2022 (Voranschlag 2022) berücksichtigten Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020)**, welcher für die WVA Matzles beantragt wurde, bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen, Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung am 22.02.2022, Punkt 12 der Tagesordnung, wurde das Ziviltechnikbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz: IUP), 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, mit den Ziviltechnikerleistungen für die Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse der Wasserversorgungsanlage Waidhofen beauftragt.

Es soll in der KG Waidhofen an der Thaya die bestehende Wasserleitung vom Knoten WS187 bei der Aufbereitungsanlage entlang der Thayalände über die Siedlung Schloßgasse und anschließend querfeldein bis zum Knoten WK084A beim Spielplatz in der Ziegengeiststraße erneuert werden. Alle Knoten und Formteile sind abzutragen und in der gleichen Dimension zu erneuern. Zusätzlich sind alle Hausanschlüsse, welche in diesem Bereich angeschlossen sind zu erneuern.

Aufgrund von gröberen Gebrechen an der Transportleitung wurde der oben genannte Abschnitt vorgezogen. Bmst. Christoph Bittermann, Leiter der Wirtschaftsbetriebe, hat die Kosten je Wasserrohrbruch mit ca. EUR 8.000,00 bis EUR 10.000,00 excl. USt. beziffert.

IUP erstellte die Ausschreibungsunterlagen für die Erd- und Baumeisterarbeiten über die Erneuerung im Ortsnetz Waidhofen an der Thaya mit nachstehenden Eckdaten:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| • WVA-Hauptleitungen PE-HD DN 200 | ca. 750 m |
| • WVA-Hauptleitungen PE-HD DN 50 | ca. 90 m |
| • WVA-Hausanschlüsse | ca. 40 m für 11 Stück |
| • Hydranten | ca. 1 Stück |

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren durch die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wien namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als öffentlicher Auftraggeber. Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 12.04.2022 um 13.15 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden 2 Angebote zeitgerecht abgegeben. Die Angebotsöffnung fand am selben Tag um 13.30 Uhr statt mit folgendem Ergebnis:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1) Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein | EUR 277.358,03 excl. USt. |
| 2) Talkner Gesellschaft m.b.H., 3860 Heidenreichstein | EUR 288.730,65 excl. USt. |

Auszugsweise aus dem Prüfbericht von IUP mit Vergabevorschlag:

„Die Angebotsprüfung erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) auf

- Ausschlussgründe
- Beurteilung der Eignung des Bieters und dessen Subunternehmer (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
- Angemessenheit der Preise (vertiefte Angebotsprüfung)

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Leithäusl ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Kalkulation auf. Für den Bieter und die bekannt gegebenen Subunternehmer liegen keine Bestrafungen gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vor.

Beim Vergleich wurden keine Hinweise auf Preisabsprachen vorgefunden.

Gemäß § 142 (1) BVerG 2018 steht als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium "niedrigster Preis" die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein fest.

Einer der maßgeblichen Faktoren für das extrem hohe Preisniveau der Angebotspreise des gegenständlichen Ausschreibungsverfahrens (und damit für die deutliche Überschreitung der veranschlagten Kosten) sind die massiv gestiegenen Preise bei den Materialien (Treibstoffe, Rohrmaterialien etc.). In diesem Bereich sind Preiserhöhungen von rd. 40 % gegenüber dem Jahr 2021 vorhanden.

Zusätzlich sind in der Ausschreibung und im Angebotspreis gegenüber der Kostenschätzung 2021 für den Voranschlag um ca. 110 m (+ rd. 15 %) zusätzliche Wasserleitungslängen enthalten. Für den Voranschlag 2022 war die Sanierung der Wasserleitung im Bereich Freizeitzentrum vorgesehen. Im Zuge der Festlegung des Umfanges für die gegenständliche Ausschreibung wurden die Bereiche entlang der Thayalände und der Schloßgasse von der Stadtgemeinde als Sanierungsumfang festgelegt.

Vergabevorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein, grundsätzlich als zuschlagsfähig zu werten.

Unter der Voraussetzung, dass die budgetäre Bedeckung sichergestellt ist kann die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trotz des hohen Preisniveaus beschließen, die Leistungen der WVA Waidhofen an der Thaya - Sanierung 2022 an die Firma

Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3504 Krems-Stein, Eduard Summer-Gasse 1, aufgrund ihres Angebotes vom 12.04.2022 mit einem

Gesamtpreis von	EUR 277.358,03
zuzüglich 20 % USt.	EUR 55.471,61
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR 332.829,64

zu vergeben.

Für den Fall, dass die budgetäre Bedeckung nicht sichergestellt werden kann, kann die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 149 (2) Zi 3 BVergG 2018 das gegenständliche Vergabeverfahren widerrufen.“

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Wasserversorgungsanlagen zu 100 % vorsteuerabzugsberechtigt.

Da die Bedeckung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Transportleitung Schloßgasse der WVA Waidhofen an der Thaya nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung der Ausgabe setzt sich somit wie folgt zusammen:

Durch Entnahme aus dem Konto 8/9990934/00010 (Erneuerungsrücklage WVA) in der Höhe von EUR 75.000,00 und durch Entnahme aus dem Konto 8/9990934/00002 (Annuitätenrücklagen ABA und WVA) in der Höhe von EUR 72.000,00.

Haushaltskonto für die Einnahme aus den beiden Rücklagenentnahmen: **6/8500+894001** (Wasserversorgung Waidhofen – Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen)

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2022 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig den beiden Konten „Erneuerungsrücklage WVA“ und „Annuitätenrücklagen ABA und WVA“ wieder zuzuführen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/850000-004000 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) EUR 157.000,00
gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 25.920,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehend angeführten Konten:

8/9990934/00010 (Erneuerungsrücklage WVA) EUR 75.000,00 (Rücklage mit Stand 17.06.2022: EUR 119.564,87)

Vermögenskonto: 8/9990934/00010 (Erneuerungsrücklage WVA) EUR 119.600,00
gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.432,11 (WVA Betriebsgeb. Ost-Entnahme)

8/9990934/00002 (Annuitätenrücklagen ABA und WVA) EUR 72.000,00 (Rücklage mit Stand 17.06.2022: EUR 910.954,46)

Haushaltskonto für die Einnahme aus den beiden Rücklagenentnahmen: **6/8500+894001** (Wasserversorgung Waidhofen – Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen)

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.6.2022 an den Gemeinderat:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/850000-004000 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten Wasserversorgungsanlagen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten** für die **Erneuerung** der **Transportleitung Schloßgasse** der **Wasserversorgungsanlage Waidhofen** an die Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, 3504 Krems-Stein, Eduard Summer-Gasse 1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 12.04.2022, in der Höhe von

EUR 332.829,64

incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 277.358,03** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%] bei ABA und WVA)

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 146.278,03 erfolgt durch Entnahme bei den Konten 8/9990934/00010 (Erneuerungsrücklage WVA) EUR 75.000,00 (Rücklage mit Stand 17.06.2022: EUR 119.564,87) und 8/9990934/00002 (Annuitätenrücklagen ABA und WVA) EUR 72.000,00 (Rücklage mit Stand 17.06.2022: EUR 910.954,46)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Verein pro Waidhofen – Gewährung einer Subvention für die Durchführung des Sommerkinos

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vom 21. Juni 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21. Juni 2022) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,

der Wirtschaftsverein Pro Waidhofen plant zwei Kinoabende im Stadtpark von Waidhofen/Thaya:

29. Juli 2022 21.00 Uhr

Halbmännerwelt (mit Josef Hader)

An diesem Abend wird auch ein(e) Schauspieler(in) aus der Produktion nach Waidhofen kommen.

5. August 2022 21.00 Uhr

ROTZBUB – Der Deix Film

Wir ersuchen um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 2.000,00 für beide Veranstaltungen.

Beide Filme sind ein Beitrag zur Förderung der österreichischen bzw. europäischen Filmkultur. Vielen Dank im Voraus und selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Pro Waidhofen

Obfrau Ulrike Ramharter
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen/Thaya
Tel. +43 660 600 4660“

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 03.06.2022 EUR 21.637,94
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.150,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 02.06.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Pro Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, **für die Durchführung des Sommerkinos 2022**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei sonstig gewährte Förderungen durch Dritte von diesem Subventionsbetrag (Höchstbetrag) abgezogen werden

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Stadtsaal

a) Neufestsetzung Tarife Räume

SACHVERHALT:

Die Tarife für die Stadtsaalvermietung wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 11 der Tagesordnung, festgelegt. Aus diesem Grund ist eine Tarifierfassung erforderlich.

Die Grundlage der neuen Tarife sollen die bisher gültigen Tarife sein, wobei eine marktorientierte Vermietung und eine geringfügige Erhöhung mit einfließen sollen.

Es ergeben sich daher folgende Tarife, die ab 01.09.2022 in Kraft treten sollen:

Großer Saal:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 275,00

Kleiner Saal Erdgeschoß:

Pro Stunde EUR 33,00

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Kleiner Saal Obergeschoß:

Pro Stunde EUR 33,00

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Hölle klein:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Höllenerweiterung (Aufpreis zu Hölle klein):

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 99,00

Galerie:

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden) EUR 99,00

Foyer (bei alleiniger Nutzung):

Pro Stunde EUR 30,00

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden) EUR 135,00

Die Tarife für eine stundenweise Verrechnung des großen Saales, der Hölle klein, der Hölle Erweiterung und der Galerie sollen gestrichen werden, da die Einnahmen nicht in der Relation zum Aufwand stehen.

Zusätzlich zu den oben genannten Tarifen soll eine Heizkostenpauschale von EUR 77,00 pro Veranstaltungstag verrechnet werden.

Für die Kellerbarbenützung soll eine Kautions von EUR 165,00 verrechnet werden.

Für die Auf- oder Abbauzeit soll eine Pauschale von 10% des Rechnungsbetrages zur Anwendung kommen, wenn der Stadtsaal anderweitig vermietet werden könnte. Wenn der Stadtsaal zur gewünschten Auf- oder Abbauzeit frei ist, soll die Benützung kostenlos sein.

Für die Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) wird ein Aufpreis von 15% der Saalkosten (excl. 20% USt.; ausgenommen Heizkostenpauschale und Kautions für Kellerbarbenützung) verrechnet.

Es sollen weiters folgende Rabatte zur Anwendung kommen:

Vielbucherrabatt bei mehr als 10 Buchungstagen pro Jahr	-50%
Rabatt für Bälle	-40%
Rabatt für Hochzeiten	-10%
Rabatt für das Land NÖ (und dem Land NÖ nahestehender Institutionen)	-10%

Alle Preise zuzüglich 20% USt.

Die Künstlergarderoben sollen bei Bedarf kostenlos sein. Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll keine Person für die Garderobe zur Verfügung gestellt werden.

Für Waidhofner Gesang- und Musikvereine (Blasorchester, Big Band, Albert-Reiter Chor, Gemischter Chor) und die Ballettschule soll, sofern kein Eintritt verlangt wird, jährlich eine Benützung des Stadtsaales kostenlos sein.

Für Arbeitsleistungen des Hauswartes sollen weiterhin die jährlich verlaublichen Stundensätze der Buchhaltung in Verrechnung gebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 02.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachfolgende Tarife beschlossen, welche mit 01.09.2022 in Kraft treten:

Großer Saal:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 275,00

Kleiner Saal Erdgeschoß:

Pro Stunde EUR 33,00

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Kleiner Saal Obergeschoß:

Pro Stunde EUR 33,00

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Hölle klein:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 165,00

Höllen-Erweiterung (Aufpreis zu Hölle klein):

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden) EUR 99,00

Galerie:

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden) EUR 99,00

Foyer (bei alleiniger Nutzung):

Pro Stunde EUR 30,00

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden) EUR 135,00

Die Tarife für eine stundenweise Verrechnung des großen Saales, der Hölle klein, der Hölle Erweiterung und der Galerie werden gestrichen, da die Einnahmen nicht in der Relation zum Aufwand stehen.

Zusätzlich zu den oben genannten Tarifen wird eine Heizkostenpauschale von EUR 77,00 pro Veranstaltungstag verrechnet.

Für die Kellerbarbenützung wird eine Kautions von EUR 165,00 verrechnet.

Für die Auf- oder Abbauphase kommt eine Pauschale von 10% des Rechnungsbetrages zur Anwendung, wenn der Stadtsaal anderweitig vermietet werden könnte. Wenn der Stadtsaal zur gewünschten Auf- oder Abbauphase frei ist, ist die Benützung kostenlos.

Für die Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) wird ein Aufpreis von 15% der Saalkosten (excl. 20% USt.; ausgenommen Heizkostenpauschale und Kautions für Keller-Barbenützung) verrechnet.

Weiters kommen folgende Rabatte zur Anwendung:

Vielbucherrabatt bei mehr als 10 Buchungstagen pro Jahr	-50%
Rabatt für Bälle	-40%
Rabatt für Hochzeiten	-10%
Rabatt für das Land NÖ (und dem Land NÖ nahestehender Institutionen)	-10%

Alle Preise zuzüglich 20% USt.

Die Künstlergarderoben sind bei Bedarf kostenlos. Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird keine Person für die Garderobe zur Verfügung gestellt.

Für Waidhofner Gesang- und Musikvereine (Blasorchester, Big Band, Albert-Reiter Chor, Gemischter Chor) und die Ballettschule ist, sofern kein Eintritt verlangt wird, jährlich eine Benützung des Stadtsaales kostenlos.

Für Arbeitsleistungen des Hauswartes werden weiterhin die jährlich verlautbarten Stundensätze der Buchhaltung in Verrechnung gebracht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Stadtsaal

b) Neufestsetzung Tarife Einrichtung & Leistungen

SACHVERHALT:

Die Tarife für Einrichtungsgegenstände und Leistungsentgelte wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 9 der Tagesordnung, festgesetzt. Aus diesem Grund ist eine Tarifierhöhung erforderlich.

Die Grundlage der neuen Tarife sollen die bisher gültigen Tarife sein, wobei eine marktorientierte Vermietung und eine geringfügige Erhöhung mit einfließen sollen.

a) Tarife bei Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales für Veranstaltungen angemietet werden, soll für unten angeführten Ausstattungsgegenstand folgender Tarif pro Veranstaltungstag ab 01.09.2022 zusätzlich zur Stadtsaalmitte verrechnet werden:

	EUR excl. 20% USt.
Moving Head Projektor	EUR 100,00

Für Waidhofner Vereine, die als Veranstalter im Stadtsaal auftreten, soll die Benützung des oben angeführten Ausstattungsgegenstandes einmal im Jahr kostenlos sein.

b) Tarife ohne Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales nicht für Veranstaltungen angemietet werden und Einrichtungsgegenstände verborgt werden, sollen folgende Tarife pro Veranstaltungstag ab 01.09.2022 verrechnet werden:

	EUR excl. 20% USt.
Große PA – Anlage Marke JBL-SPX-5KW	EUR 400,00
Kleine Tonanlage Marke JBL-EON-900W	EUR 80,00

Mischpult Soundcraft Spirit Folio F1 6/2/2 3 AUX-Wege	EUR 25,00
Mischpult Soundcraft GB 2R 12/2 4 AUX-Wege	EUR 35,00
Mischpult Allen&Heath GL2000 24/4/2 6 AUX-Wege	EUR 55,00
Musikboxen JBL EON15 G2	EUR 25,00 / Stk.
25 Meter Multicore 24/8 auf Trommel	EUR 25,00
Media-Player	EUR 15,00
Head-Set	EUR 25,00 / Stk.
Funkmikrofon	EUR 25,00
Mikrofon	EUR 5,00
Mikrofon-Ständer	EUR 2,00
DI-Box	EUR 2,00
XLR-Kabel	EUR 1,00 / Stk.
Lichtmischpult	EUR 60,00
Dimmerpack	EUR 30,00
Moving Head Projektor	EUR 220,00
LED Scheinwerfer	EUR 15,00
Scheinwerfer 1200 W	EUR 25,00
Scheinwerfer 1000 W	EUR 20,00
Scheinwerfer 500 W	EUR 10,00
Beamer	EUR 80,00
Beamer – Kaution	EUR 100,00
Sessel	EUR 1,00
Tisch	EUR 5,00

Stehtisch	EUR 3,00
Pinnwand	EUR 5,00
mobiler Garderobenständer	EUR 5,00
Rednerpult	EUR 45,00

Die Positionen Projektionsleinwand, Heurigengarnitur, Podiumskiste, Bühnenelement und Gläserspüler sollen von der Liste gestrichen werden, da diese Gegenstände nicht mehr verliehen werden.

c) Leistungsentgelte

Folgende Leistungsentgelte sollen ab 01.09.2022 verrechnet werden:

	EUR excl. 20% USt.
Auf- und Abbau des Laufsteiges	EUR 150,00
Tanzboden auflegen und entfernen	EUR 150,00

Die Position Bühnenvorhang (Montage u. Abmontage) wird von der Liste gestrichen, da dieser Gegenstand nicht mehr vorhanden ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 02.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden für folgende Einrichtungsgegenstände bzw. Leistungen nachstehende Tarife ab 01.09.2022 verrechnet:

a) Tarife bei Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales für Veranstaltungen angemietet werden, wird für unten angeführten Ausstattungsgegenstand folgender Tarif pro Veranstaltungstag ab 01.09.2022 zusätzlich zur Stadtsaalmiete verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Moving Head Projektor	EUR 100,00

Für Waidhofner Vereine, die als Veranstalter im Stadtsaal auftreten, ist die Benützung des oben angeführten Ausstattungsgegenstandes einmal im Jahr kostenlos.

b) Tarife ohne Vermietung von Stadtsaalräumen

Wenn die Räumlichkeiten des Stadtsaales nicht für Veranstaltungen angemietet werden und Einrichtungsgegenstände verborgt werden, werden folgende Tarife pro Veranstaltungstag ab 01.09.2022 verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Große PA – Anlage Marke JBL-SPX-5KW	EUR 400,00
Kleine Tonanlage Marke JBL-EON-900W	EUR 80,00
Mischpult Soundcraft Spirit Folio F1 6/2/2 3 AUX-Wege	EUR 25,00
Mischpult Soundcraft GB 2R 12/2 4 AUX-Wege	EUR 35,00
Mischpult Allen&Heath GL2000 24/4/2 6 AUX-Wege	EUR 55,00
Musikboxen JBL EON15 G2	EUR 25,00 / Stk.
25 Meter Multicore 24/8 auf Trommel	EUR 25,00

Media-Player	EUR 15,00
Head-Set	EUR 25,00 / Stk.
Funkmikrofon	EUR 25,00
Mikrofon	EUR 5,00
Mikrofon-Ständer	EUR 2,00
DI-Box	EUR 2,00
XLR-Kabel	EUR 1,00 / Stk.
Lichtmischpult	EUR 60,00
Dimmerpack	EUR 30,00
Moving Head Projektor	EUR 220,00
LED Scheinwerfer	EUR 15,00
Scheinwerfer 1200 W	EUR 25,00
Scheinwerfer 1000 W	EUR 20,00
Scheinwerfer 500 W	EUR 10,00
Beamer	EUR 80,00
Beamer – Kaution	EUR 100,00
Sessel	EUR 1,00
Tisch	EUR 5,00
Stehtisch	EUR 3,00
Pinnwand	EUR 5,00
mobiler Garderobenständer	EUR 5,00
Rednerpult	EUR 45,00

c) Leistungsentgelte

Folgende Leistungsentgelte werden ab 01.09.2022 verrechnet:

	EUR excl. 20% USt.
Auf- und Abbau des Laufsteiges	EUR 150,00
Tanzboden auflegen und entfernen	EUR 150,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Verleihung eines Kulturehrenzeichens

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.1972, Punkt 2 der Tagesordnung, kann das Kulturehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt Waidhofen an der Thaya verdient gemacht haben.

Diesbezüglich langte am 25.05.2022 ein Mail von Herrn Obmann Leopold GUDENUS mit Details zur Person ein. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Ramharter,

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat Herbert Höpfl,

Wie schon mit Ihnen besprochen, möchte ich mit Ihnen Beiden mitteilen, dass Herr Franz Fischer seit dem Jahre 1998/99, noch unter Herrn Kom.Rat Walter Biedermann, im Stadtmuseum von Waidhofen /Thaya tätig ist. Seine Kenntnisse bezgl. alter Schriften , Briefen etc sind außer gewöhnlich, denn er ist in der Lage diese alten Papiere und Schriftstücke zu transkribieren.

Zum Archiv des Museums, des Rathauses und der Pfarre hat er jeder Zeit Zugang . Dadurch gelingt es ihm ständig neue Erkenntnisse, u.a. über unsere Stadt zu bearbeiten und neu "lesbar" zu archivieren.

Damit hat Herr Franz Fischer es geschafft, immer wieder neue phantastische, immer wieder bisher unbekannte Informationen unserer Heimatgeschichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Selbst im Rathausarchiv wird er durch seine langjährige Tätigkeit fündig.

Dies Alles ermöglicht uns, die Geschichte der Stadt Waidhofen / Thaya und des Bezirkes sowie der Umgebung verständnisvoll und lebendig an die nächsten Generationen weiter zu geben.

Daher nochmals die Bitte des Museumsvorstandes Herrn Franz Fischer zu seinem Vortrag am 24.Juni 2022 anlässlich seiner Präsentation"500 Jahre Rathaus Waidhofen / Thaya" eine Ehrung durch die Stadtgemeinde Waidhofen / Thaya zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Gudenus

Obmann des Museumsvereines“

Herr Franz FISCHER soll aufgrund seines jahrelangen Engagements das Kulturehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen bekommen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 02.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn **Franz FISCHER**, das

Kulturehrenzeichen

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Energie-Kirtag am 17.08.2022 in Waidhofen an der Thaya – Zustimmung zur Benützung von Parkplätzen beim Stadtsaal und der Sporthalle

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen des Veranstalters „Die Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ“, 3100 St. Pölten, Grenzgasse 10 vom 16.05.2022, mit folgendem Inhalt vor:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter,
lieber Herr Bauer,
vielen Dank für die Möglichkeit den Energie-Kirtag in Waidhofen an der Thaya veranstalten zu dürfen.
Der Parkplatz um den Stadtsaal eignet sich perfekt für dieses Event und wir freuen uns schon sehr, am 17. August die Bevölkerung von Waidhofen für e-Mobilität, Versorgungssicherheit und erneuerbare Energien zu begeistern.

Im Vorfeld gibt es natürlich noch einiges zu klären, daher möchte ich nachstehend unsere Besprechung kurz zusammenfassen:

Von Seiten der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ wird die Veranstaltung organisiert und es werden die Kosten für die Veranstaltungsanmeldung, AKM und allfällige Bescheide übernommen. Gerne beschildern wir auch den Veranstaltungsort mit den notwendigen Wegweisern (WC, ggf. Einbahn etc.). Unsererseits werden auch eine Bühne, Rahmenprogramm und ein Moderator gestellt. Ein Gewinnspiel und Musik (Eingespielt – keine Live Musik) werden einen Kirtags-Charakter sicherstellen.

Um die Veranstaltung gut zu bewerben, senden wir Ihnen gerne einen Artikel (inkl. Foto) für Ihre Stadtnachrichten zu und legen auch eine Veranstaltung im Veranstaltungskalender auf Ihrer Website an.

Natürlich stellen wir Ihnen auch Plakate (30 Stück, Format A2), Postkarten (200 Stück) und ggf. Flyer zur Verfügung und würden Sie bitten diese zu verteilen bzw. aufzulegen.

Die Gemeindezeitung erscheint lt. Gespräch letzten Freitag bereits Ende Juni/Anfang Juli – die Veranstaltung ist jedoch dann erst Mitte August. Wir wären daher sehr dankbar, wenn Sie einen Postwurf an die Haushalte mit einem Bewerbungsflyer organisieren würden. Die fertigen Flyer (3.500 Stück) lassen wir Ihnen gerne zeitgerecht zukommen. (Lieferung rund 1. Augustwoche – wenn ein anderer Termin gewünscht ist, bitte um Information – ggf. auch den notwendigen Postvermerk)

Von Ihrer Seite würden wir Sie um folgende Punkte sehr herzlich bitten:

- Kostenlose zur Verfügungstellung des Parkplatzes bzw. des Stadtsaales (zur Benutzung der WC-Anlagen – inkl. der Reinigung derer)
- Stellung von zwei GemeindemitarbeiterInnen (Für den VA Tag)
- Übernahme der anfallenden Stromkosten (e-Autos werden über diese Stromanschlüsse NICHT geladen)
- Bewerbung via Litfaßsäulen (Plakate bekommen Sie natürlich von uns) bzw. das Auflegen bzw. Aufhängen von Plakaten und Postkarten bzw. Bewerbung der Veranstaltung in Ihren Stadtnachrichten und auf der Website
- Aufhängen des Überkopfbanners im Stadtzentrum von Waidhofen (das Banner erhalten Sie natürlich von uns – Format 8m x1m)
- Postwurf an die Haushalte inkl. Umlandgemeinden (3.500 Haushalte – wie oben beschrieben)
- Kostenlose Stellung von zwei Restmülltonnen, einer Biotonne und einer Altpapier- tonne (wir sind sehr darauf bedacht, den Veranstaltungsort auch wieder sauber zu verlassen)
- Organisation von 10 Stehtischen, 10 Heurigentischen und 20 Heurigengarnituren (gerne in Absprache mit der Feuerwehr, die uns auch unterstützen wird)
- Abklärung der Verpflegung vor Ort (sollte kein passender Partner gefunden werden, können wir diesen Punkt gerne über unser Netzwerk an „So schmeckt Niederösterreich“-Partnerbetrieben abdecken)

Bitte lassen Sie uns auch gerne das Logo der Stadt zukommen – selbstverständlich werden wir dieses gerne auf Plakate und Flyer usw. anbringen, damit Sie als Mitveranstalter auch in der Öffentlichkeit präsent vorkommen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Unterstützung seitens der Stadtgemeinde und freuen uns auf eine schöne und erfolgreiche Veranstaltung.

Bei Rückfragen können Sie sich sehr gerne melden.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Rinnofner

Marlies Rinnofner, MA | Stabstelle Public Relations & Affairs

*Die Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ

Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten

T +43 2742 219 19

M +43 676 83 688 559

F +43 2742 219 19-120“

Bezüglich der weiteren anfallenden Kosten, wurde seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Kostenerhebung erstellt. Diese lautet wie folgt:

Kostenerhebung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Veranstaltung „Energie- Kirtag in Waidhofen an der Thaya, am 17.08.2022“ (erstellt am 07.06.2022 von Manfred Bauer)

Affichiergebühr für Plakate an den Litfass-Säulen	EUR 7,25
Kosten für Benützung Foyer und WC-Anlage im Stadtsaal max.	EUR 120,00
Übernahme der anfallenden Stromkosten in der Höhe von max.	<u>EUR 50,00</u>
Summe Brutto:	EUR 177,25

Kosten der Wirtschaftsbetriebe siehe Beilage 1

BEILAGE 1

Bereitstellen von 2 Mitarbeitern der Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Veranstaltungstag (17.08.2022) inkl. Planenpritsche (WT 568 BV)

Waidhofen an der Thaya, 31.05.2022

		Einheitspreis	Positionspreis
1. Arbeitszeit (Facharbeiter)	22,00 HR à	€ 48,00 excl. Ust.	€ 1.056,00
2. Arbeitszeit (Facharbeiter) 50%ige Überstunden	10,00 HR à	€ 58,00 excl. Ust.	€ 580,00
3. Planenpritsche (WT 568 BV)	1,00 PA à	€ 50,00 excl. Ust.	€ 50,00
4. Müllentsorgung	1,00 PA à	€ 50,00 excl. Ust.	€ 50,00
<u>Zwischensumme netto</u>			<u>€ 1.736,00</u>
Summe netto			€ 1.736,00
20% Umsatzsteuer			€ 347,20
<u>Summe brutto</u>			<u>€ 2.083,20</u>



Christoph Bittermann

Enthaltene Leistungen:

- > Bereitstellen von 2 Mitarbeitern der Wirtschaftsbetrieb für den Veranstaltungstag (7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 22:00 Uhr)
- > Herrichten, aufstellen und wegräumen der erforderlichen Parkverbotstafeln für die Veranstaltung am Parkplatz zwischen dem Stadtsaal und der Sporthalle
- > Anlieferung, Abholung von 2 Stk. Restmülltonnen à 240Liter, 1 Stk. Biotonne à 120Liter und 1 Stk. Papiertonne à 240Liter
- > Entsorgen des anfallenden Müll

Betreffend der Bewerbung in den Stadtnachrichten, Homepage, etc., teilte Frau DI (FH) Daniela Zimmermann am 02.06.2022 Nachstehendes per E-Mail mit:

„Betreffend der geplanten Veranstaltung Energie-Kirtag (17. August 2022) von der NÖ Energie- und Umweltagentur fallen für die Bewerbung in den

- Stadtnachrichten (redaktionelle Ankündigung der Veranstaltung in der 4er-Vorschau sowie im Veranstaltungskalender)
- sowie auf der Homepage (Veranstaltung, die vom Veranstalter selbst eingetragen wird)

keine Kosten an.

Laut Rücksprache mit Bürgermeister Josef Ramharter wird seitens der Stadtgemeinde keine Postwurfsendung für die Veranstaltung durchführt und wurde hier nichts zugesagt.“

Betreffend der Verpflegung vor Ort hat sich Herr Bürgermeister Josef Ramharter bereit erklärt, mit Herrn Alexander Proksch, Bäckerei Sischa-Cafebar, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 11, Kontakt aufzunehmen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/6400-7200 (Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung - interne Vergütungen) EUR 28.000,00

gebucht bis: 25.05.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/6400-728001 (Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung – sonstige Ausgaben) EUR 3.300,00

gebucht bis: 25.05.2022 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 08.06.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden dem Veranstalter „**Die Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ**“, 3100 St.Pölten, Grenzgasse 10, für die **Veranstaltung „Energie-Kirtag in Waidhofen an der Thaya, am 17.08.2022** in der Zeit von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr“, die **Parkplätze bei der Sporthalle, die Parkplätze beim Stadtsaal und die Parkplätze nördlich des Stadtsaales kostenlos zur Verfügung gestellt**

und

es werden Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von maximal Brutto

EUR 2.083,20

erbracht

und

es werden die anfallenden Kosten für

Affichiergebühr für Plakate an den Litfass-Säulen	EUR 7,25
Kosten für Benützung Foyer und WC-Anlage im Stadtsaal max.	EUR 120,00
Übernahme der anfallenden Stromkosten in der Höhe von max.	<u>EUR 50,00</u>
Summe:	<u>EUR 177,25</u>

in der Höhe von Brutto

EUR 177,25

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Kosten

a) Erweiterung Betriebsgebiet OST – Vergabe Baumeisterleistung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Baumeisterleistung für die **Verlängerung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage** im Betriebsgebiet Ost (ÖAMTC-Straße) an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.06.2022 zur Angebotssumme in der Höhe von

EUR 45.394,39

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 37.828,66** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%] bei ABA und WVA), wobei der Kostenanteil für die ABA EUR 30.396,55 excl. USt. und für die WVA EUR 7.432,11 excl. USt. beträgt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 37.828,66** excl. USt. durch die Haushaltsstellen

6/851097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA
6/850097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA

genehmigt.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/851097-004000 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage) EUR 18.000,00

gebucht bis: 10.06.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2022: Haushaltsstelle 5/850097-004000 (Wasserversorgung Betriebsgebiet Ost, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) EUR 9.000,00

gebucht bis: 10.06.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehend angeführten Konten:

VA 2022: Haushaltsstelle 6/851097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA EUR 769.400,00
gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2022: Haushaltsstelle 6/850097+894001 (Wasserversorgungsanlage Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA EUR 119.600,00
gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Baumeisterleistungen).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 37.828,66** excl. USt. durch die Haushaltsstellen

6/851097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00009 Erneuerungsrücklage ABA
6/850097+894001 (Abwasserbeseitigung Betriebsgebiet Ost-Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen), Vermögenskonto: 8/9990934/00010 Erneuerungsrücklage WVA.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Kosten

b) Erweiterung Betriebsgebiet OST – Vergabe Baumeisterleistung für die Straßenbeleuchtung und Leerverrohrung für eine Glasfaserleitung (LWL)

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgendes beschlossen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost, Straßenbauten)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Baumeisterleistung für die **Verlängerung** der **Straßenbeleuchtung** und **Leerverrohrung für eine Glasfaserleitung (LWL)** im Betriebsgebiet Ost (ÖAMTC-Straße) an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.06.2022 zur Angebotssumme in der Höhe von

EUR 6.000,61

incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe über den Restbetrag in der Höhe von **EUR 3.123,77 incl. USt.** durch Entnahme aus dem Konto 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost, Straßenbauten) genehmigt.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/816097-005000 (Betriebsgebiet Ost, Beleuchtungsbau) EUR 19.000,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 16.123,16

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese aufgrund von Einsparungen durch Entnahme des verbleibenden **Restbetrages von EUR 3.123,77 incl. USt.** aus nachstehend angeführtem Konto:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost, Straßenbauten)
EUR 90.000,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 3.839,04

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 87.130,96 abzüglich Einsparung 2022 von ca. EUR 50.000,00 ergibt ca. EUR 37.200,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.06.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.06.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Baumeisterleistungen).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 22.06.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe über den Restbetrag in der Höhe von **EUR 3.123,77 incl. USt.** durch Entnahme aus dem Konto 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost, Straßenbauten).

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/816097-005000 (Betriebsgebiet Ost, Beleuchtungsbau) EUR 19.000,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 16.123,16

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese aufgrund von Einsparungen durch Entnahme des verbleibenden **Restbetrages von EUR 3.123,77 incl. USt.** aus nachstehend angeführtem Konto:

VA 2022: Haushaltsstelle 5/612097-002000 (Betriebsgebiet Ost, Straßenbauten) EUR 90.000,00

gebucht bis: 03.06.2022 EUR 3.839,04

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 87.130,96 abzüglich Einsparung 2022 von ca. EUR 50.000,00 ergibt ca. EUR 37.200,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Tyco Electronics Austria GmbH

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.06.2022, eingelangt am 27.06.2022, stellte Herr Christian Zotter, Werksleitung der Firma Tyco Electronics Austria GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schrackstrasse 1, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Betrifft: Ansuchen um Wirtschaftsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Tyco Electronics Austria GmbH ersucht aufgrund zur Standortsicherung in 3830 Dimling Schrackstraße 1 getätigter Investitionen in die Betriebserweiterung, (Center of Competence) und Infrastruktur, um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in der Höhe von
Euro 40.000,00.

Mit freundlichen Grüßen

Christian ZOTTER, Werksleitung“

Der Fa. Tyco wurde in den letzten 20 Jahren keine Wirtschaftsförderung gewährt.

In einer zusätzlichen E-Mail Nachricht vom 28.06.2022 wurde durch die Fa. Tyco bekannt gegeben, dass die kürzlich baulichen Investitionen EUR 2,7 Mio. betragen, wobei fast nur regionale Firmen beauftragt wurden.

Der Mitarbeiterstand wurde auf 490 aufgestockt (+80 Tendenz steigend).

Bezüglich Investitionen in die Fertigungsanlagen wird durch die Standorterweiterung in Dimling in den nächsten Jahren EUR 30 Mio. investiert.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung – Subventionen und Zuschüsse an Unternehmen) EUR 84.200,00

gebucht bis: 15.06.2022 EUR 11.271,11

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.062,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER stellte mit Schreiben vom 29.06.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Firma Tyco Electronics Austria GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schrackstraße 1, eine Wirtschaftsförderung für die getätigten Investitionen in die Betriebserweiterung (Center of Competence) und Infrastruktur in der Höhe von

EUR 40.000,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Platzkonzert des Blasorchesters Waidhofen im Stadtpark

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 27. Juni 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Juni 2022) vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sg. Damen und Herren des Gemeinderats,
Sg. Hr. Kulturstadtrat,

Das Blasorchester Waidhofen an der Thaya hat die Absicht am Sonntag, den 14. August 2022 ein Platzkonzert im Stadtpark mit Beginn ca. 10.00 Uhr bei freiem Eintritt zu veranstalten.

Für musikalische Umrahmung sorgt das Blasorchester Waidhofen an der Thaya.

Der Ausschank sowie Verpflegung in kleinem Rahmen wird vom SV Waidhofen an der Thaya mittels eines mobilen Ausschankstandes übernommen.

Sitzgelegenheiten u.a. Stehtische in kleiner Menge, sowie Heurigenbänke würden wir uns gerne kostenlos vom Stadtsaal bzw. von der Sporthalle ausleihen, die Parkbänke vom Stadtpark werden verwendet.

Wir ersuchen weiters höflich, ob es möglich ist, Plakate in kleinem Rahmen von der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde zu erstellen und zu verteilen.

Weiters bitten wir um die Übernahme der Kosten für die Bewilligung der Veranstaltung.

Die Reinigung nach Veranstaltungsende wird von freiwilligen Helfern seitens des Blasorchesters und des Sportvereins übernommen.

Die Kosten für dieses Platzkonzert wären wie folgt:

Unkosten Blasorchester für Auftritt:	Euro 350,00
Druck v. kl. Plakaten + Verteilung in der Stadt:	Euro 30,00
Kosten Veranstaltungsbewilligung:	Euro 85,30

Wir ersuchen Sie daher höflich um eine Subvention in der Höhe von

Euro 465,30

und freuen uns, für die Stadt Waidhofen einen musikalischen Akzent setzen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau Blasorchester“

Bisherige Subventionen:

- 2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)
- 2019 EUR 15.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons, EUR 770,00 Basisförderung, 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus)
- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2021 EUR 7.270,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurlingen im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2022 EUR 6.800,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken)

Weiters soll dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya der Stadtpark für das Platzkonzert am 14. August 2022 unentgeltlich überlassen werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 15.06.2022 EUR 22.758,09
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 17.150,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 02.06.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.06.2022 berichtet.

StR Herbert HÖPFL stellte mit Schreiben vom 29.06.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, unentgeltlich den Stadtpark **für das Platzkonzert am 14. August 2022** und gewährt darüber hinaus eine Subvention in der Höhe von

EUR 465,30

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.06.2022

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 36.886 bis Nr. 36.988 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.239 bis Nr. 6.246 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:47 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriffführer

Gemeinderat

Gemeinderat

einfach
Waldviertel!